

## 1127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 29. 6. 1993

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschul- erhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.“

2. (Grundsatzbestimmung) § 10 lautet:

„§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in

einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.“

3. (Grundsatzbestimmung) § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 14 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.“

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.“

5. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.“

## VORBLATT

**Probleme:**

Die Einrichtung einer allgemeinbildenden Pflichtschule als ganztägige Schulform im Sinne der vorgesehenen 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedeutet für den Schulerhalter die Übernahme besonderer Aufgaben, weshalb eine entscheidende Beteiligung des Schulerhalters bei der Errichtung einer ganztägigen Schulform erforderlich ist. Dies bedarf einer Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes.

**Ziel:**

Schaffung besonderer grundsatzgesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der ganztägigen Schulformen.

**Inhalt:**

Erklärung einer Schule als ganztägige Schulform durch den Schulerhalter; Ermöglichung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Betreuung und Verpflegung der Schüler unter Bedachtnahme auf deren soziale Lage.

**Alternativen:**

Bei Einführung ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen: keine.

**EG-Konformität:**

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

**Kosten:**

Zur Einrichtung ganztägiger Schulformen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt zur Novellierung des Schulorganisationsgesetzes verwiesen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch den gleichzeitig vorliegenden Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die Führung allgemeinbildender Pflichtschulen als ganztägige Schulform im Rahmen des Regelschulwesens ermöglicht werden. Die Einrichtung einer Schule als ganztägige Schulform hat auf die Schulerhaltung Auswirkungen, sodaß entsprechende Regelungen in das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz aufgenommen werden müssen.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 3:

Durch die Ergänzungen im § 1 Abs. 2 und im § 11 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Bestimmung von Schulen als ganztägige Schulformen eine Angelegenheit des Schulerhalters ist. Die im § 11 Abs. 1 vorgesehene Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer entspricht dem im Initiativantrag der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (Nr. II-11085 der Beilagen) enthaltenen § 131 b Abs. 2 Z 4 des Schulorganisationsgesetzes.

#### Zu Z 2:

Zur Neufassung des § 10 wird bemerkt: Zum Begriff einer Anstalt — und die Schulen zählen rechtstheoretisch zu diesem Begriff — gehört die Beistellung von Personen und Sachwerten zur Erreichung eines bestimmten Zieles. Dies geht auch aus § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes hervor, wo eine Sonderregelung hinsichtlich der Beistellung der erforderlichen Lehrer insofern getroffen wird, als diese dem Land obliegt. Daraus geht hervor, daß im Rahmen des Pflichtschulerhaltungsrechtes auch für die Beistellung der Lehrer

bzw. Erzieher für den Betreuungsteil Aussagen zu treffen sind, unabhängig davon, wer letztlich hierfür die Kosten zu tragen hat. Ferner muß § 10 hinsichtlich der zusätzlichen Erfordernisse wegen der ganztägigen Schulformen ergänzt werden.

#### Zu Z 4:

Die Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 entspricht bezüglich der ganztägigen Schulformen der in Z 2 des Entwurfes für eine 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Neufassung des § 5 des Schulorganisationsgesetzes. Auf die Ausführungen in den Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Aus den vorgesehenen Änderungen bezüglich der ganztägigen Schulformen ergibt sich hinsichtlich der Kostentragung:

- a) Zum Personalaufwand: Bezüglich der Kosten für die Lernzeiten ist vorgesehen, daß diese vom Bund getragen werden (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen zum Schulorganisationsgesetz). Der Personalaufwand für die übrigen Tätigkeiten im Betreuungsteil ist entsprechend den zu erwartenden ausführungsgesetzlichen Regelungen vorerst entweder vom Land oder von den Gemeinden zu tragen. Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch vorschreiben, daß dieser Personalaufwand durch Beiträge der Erziehungsberechtigten abgedeckt wird, wie das auch sonst bei vergleichbaren Einrichtungen (Horte, Schülerheime) der Fall ist. Nur bei Ermäßigungen dieser Beiträge aus Gründen der Bedürftigkeit ergeben sich daher Kosten für das betreffende Land bzw. die betreffende Gemeinde.
- b) Zum Sachaufwand: Der Sachaufwand wird ebenfalls zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein. Auch in diesem Bereich sind Beiträge der Erziehungsberechtigten auf Grund der Neufassung des § 14 Abs. 2 und 3 möglich.

#### Zu Z 5 (§ 19 Abs. 4):

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen gegenüber den Ländern. Da gemäß dem Entwurf für eine 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle die ganztägigen Schulformen im Regelschulwesen erst ab dem Schuljahr 1994/95 vorgesehen sind, besteht die Möglichkeit, für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine einjährige Frist einzuräumen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 1. ....

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

„§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

#### § 11. ....

(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates.

#### § 14. ....

(2) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 6) untergebrachten Schüler darf ein für das Schülerheim allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden.

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 1. ....

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

„§ 10. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage, unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

#### § 11. ....

(1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.

#### § 14. ....

(2) Von der Schulgeldfreiheit gemäß Abs. 1 sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 8 lit. i sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesge-

## Geltende Fassung

(3) An Berufsschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

§ 19. ....

## Vorgeschlagene Fassung

setzes BGBl. Nr. .../1993) ausgenommen. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltungspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

(3) An Berufsschulen sowie im Betreuungsteil sonstiger Pflichtschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

§ 19. ....

(4) § 1 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.